

15. Kommt es für den Beginn der Fristzeit des § 586 Abs. 1 ZPO auf den Zeitpunkt an, in dem der Restitutionskläger die Überzeugung erlangt, daß die aufgefundenene oder benutzbar gewordene Urkunde rechtlich erheblich ist?

ZPO. § 580 Nr. 7b, § 586.

II. Zivilsenat. Urf. v. 13. April 1942 i. S. L. & Co. (Rest.-Kl.)
w. B. (Rest.-Bekl.). II 129/41.

I. Landgericht Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Restitutionsklägerin ist vom Landgericht untersagt worden, bei der Werbung für ihre Beton-Pfähle durch den Zusatz „DAP.“

oder ähnliche Angaben den Anschein zu erwecken, als sei sie im Besitz eines Deutschen Reichspatentes auf Beton-Pfähle. Das Landgericht hat die Restitutionsklägerin weiter zur Auskunfterteilung verurteilt und ihre Verpflichtung festgestellt, der Restitutionsbeklagten den durch ihr Verhalten entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Berufung der Restitutionsklägerin hiergegen ist durch Urteil des Kammergerichts vom 7. November 1940, ihre Revision durch Urteil des erkennenden Senats vom 9. April 1941 zurückgewiesen worden.

Am 26. Juni 1941 hat die Restitutionsklägerin vor dem Berufungsgericht Restitutionsklage mit dem Antrag erhoben, die Urteile vom 7. November 1940 und 9. April 1941 aufzuheben und die Klage abzuweisen. Als Unsechtungsgrund hat sie angegeben, sie sei nachträglich in den Stand gesetzt worden, eine Urkunde, nämlich die österreichische Patentschrift Nr. 123907, zu benutzen, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Durch dieses Patent sei die Herstellung ihrer Beton-Pfähle als solche geschützt. Die Wirkung der österreichischen Patente sei durch die Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 27. Juli 1940 (RGBl. I S. 1050) auf das Geltungsgebiet des Deutschen Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 erstreckt worden. Infolgedessen sei sie sachlich berechtigt gewesen, bei der Werbung für ihre Beton-Pfähle den Zusatz „D.R.P.“ zu verwenden. Sie habe vor dem 7. November 1940 keine Kenntnis von der Verordnung vom 27. Juli 1940 gehabt. Von der Sacherheblichkeit des österreichischen Patentes habe sie erst im Verlauf eines Straffestellungsverfahrens durch einen Schriftsatz ihres Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalts Dr. R., vom 26. Mai 1941 am 27. Mai 1941 Kenntnis erhalten. Die einmonatige Notfrist für die Erhebung der Restitutionsklage sei mithin gewahrt. Die Restitutionsbeklagte hat dem widersprochen.

Das Berufungsgericht hat die Restitutionsklage mangels Wahrung der Notfrist des § 586 B.P.D. als unzulässig verworfen. Die Revision der Restitutionsklägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Restitutionsklage könnte, selbst wenn sie zulässig wäre, sachlich allenfalls nur insoweit zu einem vollen Erfolge führen, als

die Restitutionsklägerin zur Unterlassung verurteilt worden ist. Für die Verurteilung zur Auskunftserteilung und die Feststellung der Schadenserzähppflicht wäre in jedem Falle zu beachten, daß das österreichische Patent nach der Verordnung vom 27. Juli 1940 erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 an auf das Gebiet des Altreichs erstreckt ist und daß die vor diesem Zeitpunkte liegenden Autoverhandlungen der Restitutionsklägerin dadurch nicht berührt werden.

Die gegen die Verneinung der Zulässigkeit der Restitutionsklage gerichteten, auf eine Verletzung der §§ 139 und 586 ZPO. gestützten Revisionsangriffe sind aber nicht begründet. Nach § 589 Abs. 2 ZPO. muß die Restitutionsklägerin die Tatsachen, welche die Rechtzeitigkeit der Klageerhebung begründen, vorbringen und glaubhaft machen. Die Frage, ob den Anforderungen an die Darlegung und Glaubhaftmachung genügt ist, ist wesentlich tatsächlicher Natur, und es hat darüber, wenn die Restitutionsklage gemäß § 584 Abs. 1 ZPO. vor dem Berufungsgericht erhoben wird, dieses zu befinden. Eine vom Berufungsgericht insoweit getroffene tatsächliche Feststellung kann, wenn nicht ersichtlich ist, daß es den Rechtsbegriff der Glaubhaftmachung verkannt hat, nur mit der Begründung angefochten werden, sie beruhe auf einer Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften, insbesondere der §§ 139 und 286 ZPO. Daß das Berufungsgericht den Rechtsbegriff der Glaubhaftmachung verkannt habe, ist nicht ersichtlich und wird von der Revision auch nicht geltend gemacht. Dagegen erhebt diese einen Prozeßangriff aus § 139 ZPO. Er kann keinen Erfolg haben. Nach § 586 Abs. 2 ZPO. beginnt die Monatsfrist für die Erhebung der Restitutionsklage mit dem Tage, an dem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des angefochtenen Urteils. Die Notfrist konnte somit frühestens mit dem Tage der Verkündung des Urteils des erkennenden Senats vom 9. April 1941 beginnen; denn vorher war keine Rechtskraft eingetreten. Hatte die Restitutionsklägerin von dem Anfechtungsgrunde später Kenntnis erhalten, so begann der Lauf der Monatsfrist mit diesem Tage. In der von der Revision angeführten Entscheidung in RGZ. Bd. 151 S. 203 (207) ist ausgesprochen, die Erheblichkeit von Urkunden für einen Rechtsstreit könne so fernliegen, daß sich von ihnen sagen lasse, sie seien erst neuerdings „aufgefunden“ worden und auch ohne Verschulden der Partei nicht auffindbar gewesen. Die Entscheidung nimmt auf eine

frühere Entscheidung in RGZ. Bd. 89 S. 1 (4) Bezug, wo ausgeführt ist, die Sacherheblichkeit einer Urkunde könne so fernliegen, so wenig wahrscheinlich sein, daß mit ihr überhaupt nicht zu rechnen sei, und solchenfalls könne davon ausgegangen werden, daß die Urkunde neu aufgefunden worden sei. Diese Voraussetzung ist im gegenwärtigen Falle selbst dann nicht erfüllt, wenn der ganze Hergang, den die Restitutionsklägerin vorträgt und nach ihrer Angabe bei Erfüllung der Fragepflicht durch das Berufungsgericht glaubhaft gemacht haben würde, als richtig unterstellt wird. Es mag zutreffen, daß die Restitutionsklägerin im letzten Verhandlungstermin vor dem Tatsachenrichter am 7. November 1940 noch nichts von der Verordnung vom 27. Juli 1940 gewußt hat. Der im Revisionsverfahren vorgelegte Schriftwechsel ergibt aber, daß ihr persönlich haftender Gesellschafter und Vertreter am 28. November 1940 von ihr Kenntnis hatte. Er hat auch damals schon erkannt, daß das österreichische Patent in Verbindung mit der Verordnung vom 27. Juli 1940 möglicherweise für den Rechtsstreit der Parteien erheblich war; denn er hat es als sehr bedauerlich bezeichnet, daß das nicht schon zwei Monate vorher bekannt gewesen sei. Er hat aber gebeten, zu prüfen, ob bei der gegebenen Sachlage noch irgend etwas in dem schwebenden Verfahren geschehen könne, weil allein dadurch die ganzen Einwendungen der Restitutionsbeklagten widerlegt würden. Am 5. Dezember 1940 übersandte dann die Restitutionsklägerin dem Rechtsanwalt R. einen Abdruck der österreichischen Patentschrift. Patentanwalt Dr. G. teilte der Restitutionsklägerin am 3. Januar 1941 mit, daß er die Frage des österreichischen Patentbesitzes eingehend mit den Rechtsanwälten R. und Dr. S. erörtert habe, daß aber keine Möglichkeit bestehe, auf Grund dieses Patentbesitzes das Rechtskräftigwerden des Berufungsurteils zu verhindern. Weiter berichtete Dr. G. der Restitutionsklägerin am 11. Februar 1941 über eine Besprechung mit Rechtsanwalt Dr. P. und teilte mit, daß auch nach dessen Ansicht der Hinweis auf die österreichische Patentschrift nichts nütze, weil der Ausdruck DMF. sich immer nur auf vom Deutschen Reichspatentamt erteilte Patente beziehen könne, während das Patent der Restitutionsklägerin vom österreichischen Patentamt erteilt worden sei. Am 26. Februar 1941 schrieb Rechtsanwalt R. an die Restitutionsklägerin, sie dürfe auf Grund des österreichischen Patentbesitzes den Zusatz DMF. nicht gebrauchen, wohl aber ihre Pfähle als „im Deutschen Reich patentiert“

bezeichnen. Die Restitutionsklägerin fragte am 6. Juni 1941 bei Rechtsanwalt R. an, ob eine Möglichkeit bestehe, auf Grund des österreichischen Patentes ein Wiederaufnahmeverfahren zu betreiben, und fügte eine Abschrift des Schriftsatzes des Rechtsanwaltes Dr. R. vom 26. Mai 1941 bei.

Danach hat die Restitutionsklägerin die Verordnung vom 27. Juli 1940 spätestens am 28. November 1940 gekannt und daraus auf die Sacherheblichkeit der österreichischen Patenturkunde mit solcher Wahrscheinlichkeit geschlossen, daß sie darüber Rechtsrat eingeholt und einen eingehenden Schriftwechsel mit ihren Rechtsberatern gehabt hat. Die Sacherheblichkeit der Patenturkunde war daher nicht so fernliegend und so wenig wahrscheinlich, daß mit ihr überhaupt nicht zu rechnen war, vielmehr hat die Restitutionsklägerin sehr ernstlich damit gerechnet. Daß sie nachträglich der Auskünfte ihrer Rechtsberater wegen die rechtliche Bedeutung der Urkunde anders beurteilt und sich von einer Berufung darauf keinen Erfolg versprach, ist für den Lauf der Notfrist ohne Belang; denn deren Beginn kann nicht von der Erlangung einer sicheren Kenntnis von der rechtlichen Bedeutung der aufgefundenen oder benutzbar gewordenen Urkunde abhängig gemacht werden (vgl. auch RG. in HR. 1931 Nr. 1261). Wollte man dem § 586 Abs. 2 ZPO. eine andere Auslegung geben, so würde damit eine völlige Unsicherheit in das Wiederaufnahmeverfahren hineingetragen werden, indem eine Restitutionsklage erst binnen einer Notfrist von einem Monat erhoben zu werden brauchte, beginnend von dem Tage, an dem feststand, daß das Wiederaufnahmeverfahren erfolgreich sein würde. Ob die Restitutionsklägerin auf Grund des österreichischen Patentes nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 27. Juli 1940 den Zusatz „DRP.“ gebrauchen darf, ist zweifelhaft. Die Urkunde, ihr Inhalt, die Verordnung vom 27. Juli 1940 und damit alle Unterlagen für die rechtliche Beurteilung waren ihr spätestens am 28. November 1940 bekannt, sie hatte die Rechtsfrage und deren Bedeutung für ihren Rechtsstreit mit der Restitutionsbeklagten richtig erkannt und war sich nur noch im Zweifel darüber, wie die nicht ganz einfache Rechtsfrage von den Gerichten voraussichtlich beantwortet werden würde. Unter solchen Umständen kann nicht mehr davon ausgegangen werden, daß sie die Urkunde am 28. November 1940 noch nicht habe benutzen können oder sie gar noch nicht „aufgefunden“ habe. Daran wird auch dadurch

nichts geändert, daß ihre Rechtsberater die Rechtsfrage übereinstimmend in einem ihr ungünstigen Sinne beantwortet haben und daß Rechtsanwalt Dr. R. erst auf Grund eines Aufsatzes des Sachbearbeiters im Reichsjustizministerium, Ministerialrats Dr. Kühnemann, in der Deutschen Justiz 1940 S. 387 zu einer abweichenden Beurteilung gelangt ist und seiner geänderten Meinung im Schriftsatz vom 26. Mai 1941 Ausdruck gegeben hat. Das Gesetz will nur in ganz besonderen Ausnahmefällen die nachträgliche Abänderung einer rechtskräftigen Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren zulassen. An diese Ausnahmefälle müssen aus Gründen der Rechtssicherheit strenge Anforderungen gestellt werden, und deshalb geht es nicht an, den Beginn der Notfrist für die Erhebung der Restitutionsklage von dem oft nur schwer nachprüfbaren Eintritt der sicheren Erkenntnis von der rechtlichen Bedeutung des in der Urkunde liegenden Beweismittels abhängig zu machen. Nach dem eigenen, als richtig zu unterstellenden Vortrage der Restitutionsklägerin ist danach die Notfrist aus § 586 Abs. 1 ZPO. für die erst am 26. Juni 1941 erhobene Restitutionsklage nicht gewahrt, und das Berufungsgericht hat die Klage zu Recht gemäß § 589 Abs. 1 ZPO. als unzulässig verworfen.